

Studien- und Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang „EU-Kompetenzen mit deutscher Fachsprache“

Aufgrund von §§ 32 Abs. 2, 59 Abs. 3 i.V. mit § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 16. September 2020 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang „EU-Kompetenzen mit deutscher Fachsprache“ beschlossen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele und Gegenstand	2
§ 3 Studiendauer	2
§ 4 Lehrinhalte	2
§ 5 Zertifikat	3
§ 6 Organisation	3
§ 7 Prüfungsleistungen	3
§ 8 Nachteilsausgleich und Verhinderung	5
§ 9 Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 10 Immatrikulation	6
§ 11 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte, Zulassungsvoraussetzungen, Verlauf, Prüfung sowie Zertifizierung des Zertifikatsstudiengangs „EU-Kompetenzen mit deutscher Fachsprache“ an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

§ 2 Ziele und Gegenstand

Gegenstand des Zertifikatsstudiengangs ist die Vermittlung des europaspezifischen Vertiefungswissens in deutscher Sprache für Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und einen Hochschulabschluss an einer ausländischen Hochschule erworben haben. Der Zertifikatsstudiengang soll die teilnehmenden Personen mit dem europäischen Rechtssystem und Rechtsquellen, der politischen und historischen Dimension der europäischen Integration und den ökonomischen und steuerrechtlichen Aspekten der EU vertraut machen. Durch dieses europäische Vertiefungswissen in deutscher Sprache werden sie dazu befähigt, in einem Berufsfeld mit europäischen Bezügen verhandlungssicher in deutscher Sprache in Wort und Schrift zu kommunizieren.

§ 3 Studiendauer

Der Zertifikatsstudiengang wird zum Wintersemester angeboten und erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 4 Lehrinhalte

- (1) Der Zertifikatsstudiengang ist modular aufgebaut. Es besteht aus drei Modulen, die insgesamt 18 Credit Points (CP) umfassen, 540 Unterrichtseinheiten (UE) umfassen, davon 225 UE Präsenzzeit und 315 UE Selbstlernzeit.
 - Modul 1: Europarecht
7 CP, 90 UE Präsenzzeit, 120 UE, Selbststudium
 - Modul 2: Die historische und politische Dimension der europäischen Integration
5 CP, 60 UE Präsenzzeit, 90 UE Selbststudium
 - Modul 3: Steuerrechtliche und ökonomische Aspekte der Wirtschafts- und Währungsunion
6 CP, 75 UE Präsenzzeit, 105 UE Selbststudium
- (2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden gemeinsam mit Studierenden des Master-Studiengangs „Europäisches Verwaltungsmanagement“ im betreffenden Wintersemester an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen besucht. Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in deutscher Sprache statt.
- (3) Die Module können innerhalb des Zertifikatsstudiengangs auch einzeln belegt werden. In diesem Fall erhalten die teilnehmenden Personen für jedes abgeschlossene Modul ein separates Zertifikat.

- (4) Mit einer Prüfung abgeschlossene Module können auf das Curriculum des Master-Studiengangs „Europäisches Verwaltungsmanagement“ der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl angerechnet werden.

§ 5 Zertifikat

- (1) Entsprechend der Arbeitsbelastung durch Präsenzstunden, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfungszeiten werden für die Themenblöcke und Prüfungsleistungen Leistungspunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein Credit Point (CP) entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) Die Hochschule verleiht ein Zertifikat (Certificate of Advanced Studies - CAS nach der Abschlussystematik der DGWF), sofern die teilnehmende Person an den Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen und die jeweiligen Prüfungsleistungen erfolgreich bestanden hat.
- (3) Den teilnehmenden Personen, die alle drei Module erfolgreich absolvieren, wird ein Zertifikat im Umfang von 18 CP ausgestellt.
- (4) Den teilnehmenden Personen, die nicht alle Module abschließen, wird ein Zertifikat ausgestellt, auf dem die abgeschlossenen Module und der gesamte Umfang von CP angegeben werden.

§ 6 Organisation

- (1) Der Zertifikatsstudiengang wird in der Regel in Präsenz durchgeführt. Die Präsenzphasen finden in der Regel in Räumlichkeiten der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg statt. Die Präsenzphasen können auch als Online-Veranstaltung stattfinden, wenn die Studienleitung dies aus organisatorischen oder didaktischen Gründen für sinnvoll erachtet.
- (2) Für das Selbststudium erhalten die teilnehmenden Personen Zugang zu einer Lernplattform, auf der die Skripte, Präsentationen sowie Übungen, Tests zur Selbstkontrolle und weitere Lehrmaterialien online zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden nach Abschluss der Lehrveranstaltungen in den Modulen des Zertifikatsstudiengangs in der Regel deutscher Sprache erbracht.
- (2) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer regelmäßig an den Veranstaltungen teilgenommen hat.
- (3) Eine Anmeldung zu den Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Module ist nicht erforderlich.

- (4) Durch die Prüfungsleistung sollen die teilnehmenden Personen nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (5) Die Prüfungsleistungen werden als schriftliche Klausuren, Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen durchgeführt. Die Prüfungsform wird von der Studienleitung zu Beginn eines Zertifikatsstudiengangs für die einzelnen Module festgelegt und den teilnehmenden Personen unmittelbar im Anschluss kommuniziert.
- (6) Der Umfang für einzelne Prüfungsleistungen ist wie folgt festgelegt:
- a. Klausur:
In einer Klausur von 180 Minuten werden Aufgaben oder Fälle aus dem Gebiet des Moduls schriftlich gelöst.
 - b. Hausarbeit:
Die Hausarbeit umfasst ca. 3000 bis 3500 Wörter exklusive wissenschaftlicher Belegzitate zu einem vorgegebenen Themenfeld.
 - c. Mündliche Prüfung:
In einer mündlichen Prüfung werden innerhalb von 30 Minuten Fragen zu den Gebieten des Moduls gestellt.
- (7) Für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der zuständigen prüfenden Person oder von den zuständigen prüfenden Personen jeweils folgende Punktzahlen und die sich daraus ergebenden Noten vergeben:
- Sehr gut (1,0-1,5) - hervorragende Leistung
 - Gut (1,6-2,5) - Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - Befriedigend (2,6-3,5) - Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt
 - Ausreichend (3,6-4,0) - Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - nicht ausreichend (4,1-5,0) - Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr entspricht.
- (8) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Noten zwischen 1,0 und 5,0 in Zehntelschritten vergeben. Die Durchschnittsnote wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen; die weiteren Dezimalstellen werden gestrichen.
- (9) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.
- (10) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (11) Teilnehmenden Personen wird das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Wurden nur Prüfungsleistungen in einzelnen Modulen bestanden, wird nur ein Zertifikat mit den bestandenen Modulprüfungen ausgestellt.
- (12) Teilnehmende Personen können gegen Prüfungsentscheidungen Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Studienleitung; diese haben eine schriftliche Stellungnahme der prüfenden Person einzuholen.

§ 8 Nachteilsausgleich und Verhinderung

- (1) Teilnehmenden Personen, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aus einem sonstigen, wichtigen Grund nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Fristen abzulegen, werden Nachteilsausgleiche gewährt. Die Entscheidung trifft die Studienleitung. Insbesondere kann die Studienleitung Prüfungsfristen angemessen verlängern, gestatten, die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewähren oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zulassen. Entscheidungen hierüber trifft die Studienleitung auf grundsätzlich schriftlichen Antrag der teilnehmenden Person; diese sind in geeigneter Weise rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Antragstellung hinzuweisen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und im Regelfall durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (2) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die teilnehmende Person wegen der Betreuung minderjähriger Kinder oder von pflegebedürftigen Angehörigen daran gehindert ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen.
- (3) Versäumt eine teilnehmende Person eine Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet die Studienleitung, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann oder mit „nicht bestanden“ bewertet wird.
- (4) Beruht die Säumnis auf von der teilnehmenden Person nicht zu vertretenden Gründen, so soll die Prüfung nach Beendigung des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt werden. Die Hinderungsgründe sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen werden können Hochschulabsolventinnen und -absolventen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, mit einem mit mindestens 180 CP (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System ECTS) bewerteten Bachelor- oder vergleichbaren Abschluss, der an einer ausländischen Hochschule erworben wurde. Eine Zulassung zum Studium ist auch mit einem Master-Abschluss möglich, der im Anschluss an das Erststudium erworben wurde. Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber benötigen gute Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens B2).

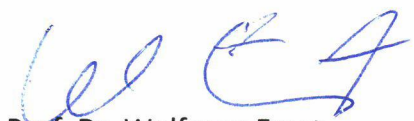
§ 10 Immatrikulation

- (1) Teilnehmenden Personen wird die Möglichkeit eröffnet, sich an der an der Hochschule für öffentlichen Ludwigsburg einzuschreiben (Immatrikulation).
- (2) Der Zeitraum der Immatrikulation beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 28. Februar des folgenden Jahres.
- (3) Die Immatrikulation erfolgt durch die Übermittlung der folgenden Unterlagen:
 - a. zwei Passbilder
 - b. Nachweise über Studienzeiten und Studieninhalte der bereits besuchten Hochschulen mit dem letzten Abgangsvermerk (Exmatrikulation)
 - c. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung (§ 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung)
 - d. ggf. der Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen
 - e. Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache (mind. B2)
- (4) Der teilnehmenden Person wird als Bestätigung der Immatrikulation der Studierendenausweis mit Lichtbild für das laufende Semester übersandt. Der Verlust des Studierendenausweises ist dem Studierendenbüro unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 24.09.2020



Prof. Dr. Wolfgang Ernst
Rektor

- Im Internet bekannt gemacht am 24.9.20/ER
- Im Internet ausgestellt am 07.10.20/ER
- In Kraft getreten am 08.10.20/ER